

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/174/25

Dresden, 21. Juni 2024

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/16484

Thema: Aufenthaltsstatus und Einstufung des wegen Mordes tatverdächtigen Somaliers Awale Abdi A., Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/16141

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Somalier Awale Abdi A. soll einen Landsmann in einer vollbesetzten Straßenbahn in Dresden erstochen haben. Auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 7/16141 antwortete die Staatsregierung, dass Awale Abdi A. im August 2014 nach Deutschland einreiste, aber erst im Dezember 2016 einen Asylantrag stellte. Die Personalien des Mannes seien falsch erfasst worden. Weiter heißt es, dass dem BAMF Erkenntnisse vorliegen, „dass sich die Person auf der Suche nach einer medizinischen Behandlung zeitweilig im Aktivitäts bzw. Machtbereich der Al-Shabaab-Miliz aufhielt und aus diesem Bereich geflohen ist, um sich in Europa behandeln zu lassen“.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, weshalb Awale Abdi A. erst mehr als zwei Jahre nach Einreise nach Deutschland einen Asylantrag stellte und was er in der Zwischenzeit in Sachsen tat bzw. wie dieser seinen Lebensunterhalt bestritt?

Es wird auf die Berichtigung der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/16141 und auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 5 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/16141 verwiesen.

Der Betroffene war nach seiner Einreise in einer Aufnahmeeinrichtung des Freistaates Sachsen und danach in verschiedenen Unterkünften der Landeshauptstadt Dresden untergebracht.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, welches der eigentliche Grund für die Einreise nach Deutschland war: „Das Fliehen aus dem Aktivitäts bzw. Machtbereich der Al-Shabaab-Miliz“ oder „um sich in Europa behandeln zu lassen“ und worauf stützt die Staatsregierung ihre Erkenntnisse dabei jeweils? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, ob es sich bei den Erkenntnissen um Eigenangaben von Awale Abdi A. handelt oder eigene Informationsgewinnung)

Frage 3:

Seit wann hat die Staatsregierung Kenntnis davon, dass dem BAMF bekannt war, dass sich Awale Abdi A. im „Aktivitäts bzw. Machtbereich der Al-Shabaab-Miliz“ aufhielt - mit welchen Aufgaben bzw. Funktionen und welche Konsequenzen zogen die Staatsregierung bzw. die Sicherheitsbehörden aus diesem Wissen?

Frage 4:

Sofern die Staatsregierung keine näheren Kenntnisse zu den mit Frage 3 erfragten Aufgaben bzw. Funktionen des Awale Abdi A. in der Al-Shabaab-Miliz hat: Welche weiteren Erkenntnisse hat die Staatsregierung versucht hierzu zu gewinnen - wann und auf welchem Wege, insbesondere nach dem Vorhalt der BILD-Recherchen vom 12.03.2024 in Bezug auf Awale Abdi A.: „Da sein Onkel einer der Anführer der islamistischen Terror-Organisation al-Shabaab war, arbeitete er später für die Miliz – angeblich als Uniform-Beschaffer“?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/16141 verwiesen.

Die Erkenntnisse beruhen auf den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Asylverfahren. Demnach erfolgte die Anhörung zum Asylantrag im Oktober 2016. Der Staatsregierung wurden diese Erkenntnisse aus den Unterlagen im Zusammenhang mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/16141 bekannt.

Der Staatsregierung liegen zu der Person keine eigenen weiterführenden Erkenntnisse vor, die über die Angaben der Person im Asylverfahren hinausgehen. Generell führen Erkenntnisse, wonach eine asylsuchende Person in ihrem Herkunftsstaat Kontakt zu einer in Deutschland verbotenen Organisation hatte, mindestens zu einem Vorermittlungsverfahren durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Sofern dieses ergebnislos ist, werden die entsprechenden Daten spätestens nach fünf Jahren gelöscht.

Frage 5:

Bis zu welchem Zeitpunkt hat Awale Abdi A. eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland und wie wirkt sich der dringende Tatverdacht des Mordes auf diese auf bzw. inwieweit wird nach Bekanntwerden der Tathintergründe eine Prüfung der weiteren Aufenthaltserlaubnis veranlasst?

Der Betroffene ist im Besitz einer bis zum 18. Januar 2026 befristeten Aufenthaltserlaubnis.

Aufgrund des anhängigen Strafverfahrens prüft das BAMF derzeit den Widerruf seiner Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Wird der Schutzstatus widerrufen, wird auch die Aufenthaltserlaubnis aufgehoben. Im Falle des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft oder auch im Fall der Verurteilung im laufenden Strafverfahren wird die Ausländerbehörde die Ausweisung der Person prüfen und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verfügen.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster